

BAP-Rechtssymposium

Führende Rechtsexperten äußern massive Kritik an den Regulierungsplänen für die Zeitarbeit

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wirft eine Vielzahl an Rechtsfragen und -problemen auf. Welche Folgen entstehen könnten und ob die geplanten Regelungen mit Verfassungs- und Europarecht vereinbar wären, diskutierten führende Rechtswissenschaftler auf dem Rechtssymposium „Zeitarbeit in neuem Rechtsrahmen“ des Bundesarbeitsgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP).

28.01.2016 BAP | Einschneidende Änderungen und ein neuer Rechtsrahmen: Der vom BMAS vorgelegte Diskussionsentwurf zum AÜG würde nicht ohne Konsequenzen für die Zeitarbeitsbranche und die gesamte deutsche Wirtschaft bleiben. Auf dem gestrigen BAP-Rechtssymposium setzten sich führende Rechtswissenschaftler und ein Mitglied des Normenkontrollrates mit diesem Entwurf auseinander. Eines war den Referenten gemein: Sie äußerten allesamt große Zweifel an der Praxistauglichkeit des Diskussionsentwurfs aus dem Hause Nahles. Mit rund 400 Gästen stieß die Veranstaltung im Berliner Hilton Hotel auf breites Interesse.

BAP-Präsident Volker Enkerts eröffnete die Veranstaltung und betonte, dass mit den vorgesehenen Regulierungen „die Axt an die so dringend notwendige Flexibilität für die ganze deutsche Wirtschaft gelegt“ werde. Die Sanktionen bei Verstößen gegen Equal Pay nach neun Monaten und die Höchstüberlassungsdauer nach 18 Monaten seien zudem „weder im Sinne des Koalitionsvertrags zwischen Union und SPD noch in irgendeiner Form hilfreich für den Standort Deutschland“. **Enkerts** forderte daher, dass „der Entwurf aus dem Bundesarbeitsministerium so nicht Gesetz werden“ dürfe.

Moderator **Sven Astheimer**, leitender Redakteur der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ), begleitete durch die Veranstaltung und begrüßte als ersten Referenten **Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer**, Of Counsel und Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz. Der Arbeitsrechtler stellte die geplanten Neuerungen der AÜG-Reform für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Kundenunternehmen vor und kritisierte, dass der BMAS-Entwurf „so viel neue Zweifelsfragen“ aufwerfe. „Insgesamt ist mein Fazit negativ“, so **Bauer**. Wie es um die Vereinbarkeit von gesetzlichem Equal Pay mit der Tarifautonomie der Personaldienstleister steht, prüfte **Prof. Dr. Richard Giesen**, Ludwig-Maximilians-Universität München. Laut **Giesen** werde Equal Pay nach neun Monaten die Tarifautonomie der Zeitarbeitsunternehmen stark einschränken und zu neuen bürokratischen Belastungen führen. Der Jurist äußerte zudem „verfassungsrechtliche Bedenken“ bei der vorgesehenen Tariföffnung zur Höchstüberlassungsdauer, die lediglich für tarifgebundene Unternehmen der Einsatzbranchen gelten solle. Wörtlich sagte **Giesen** angesichts des Diskussionsentwurfes aus dem BMAS in Richtung Zeitarbeitsunternehmen: „Der Gesetzgeber macht sie ein bisschen zu Arbeitgebern zweiter Klasse“.

Rainer Funke, Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates (NKR), gab einen Einblick in die Arbeit dieses Gremiums. In seinem „Zwischenruf“ versprach **Funke**, dass der NKR „dieses AÜG sehr gründlich prüfen“ werde.

Den Schwerpunkt seines Vortrags legte **Prof. Dr. Frank Bayreuther**, Universität Passau, auf die derzeitige Lohngestaltung in der Zeitarbeit und die Auswirkungen eines gesetzlichen Equal Pay. „Im Moment“, so **Bayreuther**, „sind die Punkte ja noch beherrschbar, solange es den Dispens von Equal Pay gibt“. Angesichts der geplanten Equal Pay-Regelung aus dem BMAS-Entwurf stellte der ehemalige Arbeitsrichter allerdings die Frage, ob die Personaldienstleister „es in der Praxis umsetzen“ können. **Prof. Dr. Martin Franzen**, Ludwig-Maximilians-Universität München, ging im Anschluss der Frage nach, inwiefern die im BMAS-Entwurf vorgesehene Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten mit Europa- und deutschem Verfassungsrecht vereinbar sei. **Franzen** kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Festlegung einer 18-monatigen Überlassungsdauer „unionsrechtswidrig“ sei, weil die von der EU-Zeitarbeitsrichtlinie vorgeschriebene Rechtfertigung für Einschränkungen der Zeitarbeit fehle, denn durch die Höchstüberlassungsdauer würden weder Zeitarbeitnehmer noch Stammbeslegschaften geschützt. „Ähnliche Maßstäbe“, so **Franzen**, „gelten auch bei der Anwendung deutschen Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 12 Grundgesetz“.

Im abschließenden Streitgespräch zwischen **Roland Wolf**, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Arbeitsrecht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), und **Helga Nielebock**, Leiterin der Abteilung Recht beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), wurde deutlich, wie weit die Positionen von Gewerkschaften und Arbeitgebern bei den geplanten Rechtsänderungen für die Zeitarbeit auseinanderliegen. Während **Wolf** die Wichtigkeit der Branche für den Arbeitsmarkt unterstrich und deutlich machte, dass es „keine Notwendigkeit“ für weitere Einschränkungen gebe, stellt für **Nielebock** der BMAS-Entwurf offensichtlich nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Explizit von **Astheimer** gefragt, ob die Gewerkschaften nach Umsetzung der neuen Regulierungen die Zeitarbeit denn in Ruhe lassen würden, antwortete die Leiterin der DGB-Rechtsabteilung, dass das Ziel der Gewerkschaften Equal Pay „ab dem ersten Tag“ sei. Mit dieser Ankündigung wird das Kalkül der CDU und der Bundeskanzlerin, mit den geplanten Regulierungen das Thema Zeitarbeit aus dem nächsten Bundestagswahlkampf herauszuhalten, nicht aufgehen.

Über den BAP:

Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) ist die führende Interessenvertretung der Zeitarbeitsbranche in Deutschland. Im BAP sind ca. 2.000 Mitglieder mit über 4.800 Personaldienstleistungsbetrieben organisiert. Informationen zum Verband finden Sie unter www.personaldienstleister.de.

Abdruck honorarfrei / Belegexemplar erbeten

